

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/5579 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014  
zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und Irland  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/6157 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Jersey  
über die Zusammenarbeit in Steuersachen  
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften**

**c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/6158 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015  
zum Abkommen vom 21. Juli 1959  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen  
und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe  
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern**

**A. Problem**

Die doppelte Besteuerung von Einkünften stellt bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar und ist daher zu vermeiden. Die steuerlichen Rahmenbedingungen bilden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten regelmäßig eine wichtige Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Investitionen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs hierzu einen Standard entwickelt. Dieser wurde in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen. Die letzte Überarbeitung des OECD-Musterabkommens erfolgte am 15. Juli 2014.

Die Bundesrepublik Deutschland schließt und aktualisiert auf Grundlage des OECD-Musterabkommens Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit anderen Staaten.

Im Verhältnis zu Irland besteht Anpassungsbedarf bei der Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne sowie bei der Territorialklausel in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland sowie Aktualisierungsbedarf bei den irischen Steuerarten.

Das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit Jersey vom 4. Juli 2008 ist seit dem 29. August 2014 außer Kraft. Jersey ist an Deutschland mit dem Wunsch herangetreten, das DBA zu verlängern.

Im Verhältnis zu Frankreich soll die Abkommenslage den gegenwärtigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten angepasst werden. Darüber hinaus bedarf es eines Fiskalausgleichs in Bezug auf die Grenzgängerregelung und die Rentenbesteuerung muss neu geregelt werden.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 2014 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es vollzieht insbesondere hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierung des OECD Musterabkommens 2010 nach. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5579 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

Das Abkommen vom 7. Mai 2015 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abkommen und enthält die für den Anschluss an das bisher geltende Abkommen erforderlichen Regelungen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6157 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

Das Zusatzabkommen vom 31. März 2015 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es orientiert sich an dem OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Zusatzabkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6158 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Zu Buchstabe b

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Zu Buchstabe c

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Steuermindereinnahmen dürften durch Steuermehreinnahmen beziehungsweise durch Einnahmen aus den Fiskalausgleichen weitgehend ausgeglichen werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Grundsätzlich wird durch Doppelbesteuerungsabkommen und damit auch durch Abkommen, die ein Doppelbesteuerungsabkommen ändern, kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Allerdings entsteht bei Buchstabe c vor allem mit der Einführung der beiden Fiskalausgleiche ein geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe b

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe c

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand kann für einige Bürgerinnen und Bürger dadurch entstehen, dass durch die Neuregelung des Besteuerungsrechts bei Alterseinkünften unbeschränkt Steuerpflichtige künftig für die aus Frankreich bezogenen Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine Steuererklärung in Deutschland abzugeben haben. Der sich daraus ergebende Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist jedoch nicht bezifferbar.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe c

Durch das Zusatzabkommen entstehen für die Wirtschaft keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zwar haben die Unternehmen künftig die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der bei ihnen beschäftigten Grenzgänger mit dem Kennbuchstaben FR und der Kennziffer für das Bundesland zu kennzeichnen, in dem die Grenzgänger im jeweiligen Veranlagungszeitraum tätig waren. Insoweit entstehen den Unternehmen in geringem Umfang nicht messbare Bürokratiekosten.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

#### Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan erwirtschaftet werden.

#### Zu Buchstabe b

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan erwirtschaftet werden.

#### Zu Buchstabe c

Mit dem Zusatzabkommen werden die im bestehenden Abkommen enthaltenen Verfahrensregelungen zur gegenseitigen Beitreibungshilfe (Artikel XIV) und zur Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren (Artikel XVI) entsprechend dem OECD-Standard aktualisiert. Insoweit werden durch das Zusatzabkommen Pflichten für die Verwaltung erweitert beziehungsweise neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich. Da der Kreis der Betroffenen jedoch sehr gering sein dürfte, ist für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem vorliegenden Vertragsgesetz in Bezug auf die Abwicklung der Fiskalausgleiche ab dem Jahr 2017 für die Verwaltung auf Bundesebene ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 6 000 Euro, ab dem Jahr 2018 in Höhe von etwa 3 000 Euro.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar. Sachkosten für den Einsatz oder die Entwicklung von IT-Verfahren werden voraussichtlich nicht anfallen. Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan erwirtschaftet werden.

### F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Gesetzentwürfe keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von den Gesetzen nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5579 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6157 unverändert anzunehmen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6158 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

### **Der Finanzausschuss**

**Ingrid Arndt-Brauer**

Vorsitzende

**Lothar Binding (Heidelberg)**

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg)

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5579** in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstaben b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6157** in seiner 127. Sitzung am 1. Oktober 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6158** in seiner 127. Sitzung am 1. Oktober 2015 dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Im Verhältnis zu Irland erfolgt die Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne bisher auf Grundlage von Artikel 7 in der Fassung 2008 des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Musterabkommen). Die international entwickelten Leitsätze zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Gewinne zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört, wie sie in Artikel 7 des OECD-Musterabkommens und dessen Musterkommentierung in der vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedeten und veröffentlichten Fassung enthalten sind, sieht das geltende Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1042, 1043) bisher nicht vor. Zugleich wird mit dem Änderungsprotokoll die Gelegenheit genutzt, die Territorialklausel in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland an die gegenwärtige Vertragsstaatendefinition im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen anzupassen sowie die irischen Steuerarten zu aktualisieren. Darüber hinaus wird dem sich aus einzelnen Formulierungen und Verweisen des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens ergebenden redaktionellen Änderungsbedarf durch entsprechende Korrekturen des Wortlauts nachgekommen.

Das Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 2014 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es vollzieht insbesondere hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierung des OECD-Musterabkommens 2010 nach. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Zu Buchstabe b

Das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Jersey vom 4. Juli 2008 (BGBl. 2009 II S. 589, 590) ist seit dem 29. August 2014 außer Kraft. Jersey ist an Deutschland mit dem Wunsch herangetreten, das DBA zu verlängern. Eine rechtswirksame Anwendung einer Verlängerungsvereinbarung zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 war aufgrund der Notwendigkeit eines inländischen parlamentarischen Zustimmungsverfahrens bei der Vertragsparteien bis zum Auslaufen des Abkommens nicht möglich. Aus diesem Grund wurde mit Jersey ein neues, allerdings mit dem bisherigen Abkommen inhaltsgleiches Anschlussabkommen vereinbart. Es wird zur

Vermeidung eines abkommenslosen Zeitraumes unmittelbar ab dem Tag nach dem Tag des Auslaufens des bisherigen Abkommens anzuwenden sein.

Das Abkommen enthält Regelungen in Bezug auf Ruhegehälter und Renten, in Bezug auf verbundene Unternehmen sowie in Bezug auf Zahlungen an Studenten, Praktikanten oder Auszubildende. Darüber hinausgehende Regelungen sind aus deutscher Sicht aufgrund der beschränkten wirtschaftlichen Beziehungen zu Jersey nach wie vor nicht erforderlich. Die Verhandlungen erfolgten im schriftlichen Verfahren und konnten durch die Paraphierung des Abkommens am 22. Oktober 2014 abgeschlossen werden.

Das Abkommen vom 7. Mai 2015 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abkommen und enthält die für den Anschluss an das bisher geltende Abkommen erforderlichen Regelungen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Da es im Hinblick auf das sehr beschränkte Abkommen mit Jersey sehr wahrscheinlich keinen Fall geben wird, der einen Steuerzahler mit Abkommen schlechter stellt als ohne Abkommen, ist die Gefahr eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot gering. Als zusätzliche Sicherung gegen ein verfassungsmäßiges „Restrisiko“ enthält das Vertragsgesetz eine Meistbegünstigungsklausel. Danach unterliegen Steuerpflichtige innerhalb des Rückwirkungszeitraumes immer der für sie günstigeren Rechtsfolge – sei es nach DBA oder nach innerstaatlichem Recht der jeweiligen Vertragspartei.

Zu Buchstabe c

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik reichen bis in das Jahr 1959 zurück. Mit dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 wird das bestehende Abkommen vom 21. Juli 1959 zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in seiner geltenden Fassung geändert. Durch das vorliegende Zusatzabkommen soll das Abkommen an die gegenwärtigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten angepasst werden. Darüber hinaus wird ein Fiskalausgleich in Bezug auf die im Abkommen enthaltene Grenzgängerregelung eingeführt und die Rentenbesteuerung neu geregelt.

Die im Abkommen enthaltene Grenzgängerregelung führt aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der französischen und der deutschen Grenzgänger zu einem fiskalischen Ungleichgewicht. Mit dem im Zusatzabkommen hierfür vereinbarten Fiskalausgleich wird dieses ausgeglichen.

Darüber hinaus wurde auch die von Frankreich gewünschte Neuregelung der Rentenbesteuerung mit einem Fiskalausgleich verbunden, da Deutschland insoweit von seiner generellen Abkommenspolitik, die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften auch international durchzusetzen, abweicht. Frankreich hat sich auch hier verpflichtet, die aus der Neuregelung für Deutschland per Saldo entstehenden Steuermindereinnahmen durch Ausgleichszahlungen zu kompensieren.

Das Zusatzabkommen vom 31. März 2015 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es orientiert sich an dem OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Zusatzabkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 29. Sitzung am 1. Juli 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6157 in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Zu den Buchstaben b und c

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 10. September 2015 mit den Gesetzentwürfen gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Gesetzentwürfe nicht gegeben ist.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat die drei Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/5579, 18/6157 und 18/6158 in seiner 56. Sitzung am 14. Oktober 2015 erstmalig und abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5579.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6157.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6158.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass die Bundesregierung die Dynamik bei den Doppelbesteuerungsabkommen beibehalte, und der Finanzausschuss auch in dieser Legislaturperiode viele Doppelbesteuerungsabkommen beraten würde. Es sei daher zu begrüßen, dass auch bei den vorliegenden Abkommen im Wesentlichen aktuelle OECD-Standards hätten umgesetzt werden können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass hinsichtlich des Doppelbesteuerungsabkommens mit Irland nicht nachvollziehbar sei, warum der neuformulierte Artikel 7 im Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland Gewinnverschiebungen wirksamer verhindere als die bisher geltende Regelung. Der bisherige Absatz 4 des Artikels 7, der ersatzlos gestrichen werden solle, ermögliche unter gewissen Bedingungen, den Gewinn einer Betriebsstätte durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens zu ermitteln. Unter Anwendung dieses Ansatzes würde zum Beispiel das Unternehmen Apple Inc. in Deutschland auf der Grundlage seiner hierzulande erzielten Gewinne besteuert werden können. Durch Streichung des Absatzes 4 entfalle diese Möglichkeit künftig.

Beim Doppelbesteuerungsabkommen mit Jersey unterstrich die Fraktion DIE LINKE., dass Jersey von einschlägigen Beratungsfirmen als Offshore-Finanzzentrum und Steueroase erachtet werde. Die Kanalinsel locke gezielt Höchstverdienende durch niedrige Einkommensbesteuerung und Unternehmen durch Nichtbesteuerung an. Ihre Bedeutung für die internationale Geldwäsche und Steuerhinterziehung habe sich zuletzt Anfang dieses Jahres im Rahmen des HSBC-Skandals gezeigt. Dadurch sei publik geworden, dass diese britische Bank Beihilfe zu Geldwäsche und Steuerhinterziehung geleistet habe. In der Folge unter Druck durch die britischen Behörden geraten, habe die Bank auf Jersey die Konten von nicht-einheimischen Kundinnen und Kunden geschlossen.

Vor diesem Hintergrund sei der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Jersey nicht zu rechtfertigen. Das gelte umso mehr, da das vorliegende Abkommen ausschließlich die Vermeidung von Doppelbesteuerung regle. Es enthalte keine Regelung zum Informationsaustausch. Das Abkommen umfasse zwar nur einige Einkünfte, aber es enthalte eine hochkritische Regelung zur Gewinnaufteilung bei verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus werde das Vorhandensein von Doppelbesteuerungsabkommen offensiv als Standortvorteil von Jersey

genutzt. Das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen mit Jersey stelle damit aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. die Unterstützung einer Steueroase dar.

Hinsichtlich des Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich begrüßte die Fraktion DIE LINKE. die Neuregelung des Besteuerungsrechts bei Rentenzahlungen. Für viele ehemalige Grenzgänger aus Frankreich werde damit eine steuerliche Diskriminierung beseitigt. Für deren aus der Tätigkeit hierzulande resultierenden deutschen Rentenzahlungen habe bislang eine Doppelbesteuerung nicht in jedem Fall vermieden werden können. Allerdings werde im Zusatzabkommen zugleich bekräftigt, dass Deutschland weiterhin eine Doppelbesteuerung grundsätzlich durch die Freistellungsmethode vermeide. Die Fraktion DIE LINKE. fordere hier eine Umstellung auf die Anrechnungsmethode, so wie es auch von Frankreich praktiziert werde.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte hinsichtlich des Doppelbesteuerungsabkommens mit Irland die Abkehr von der bisherigen Strategie, die Besteuerung von Unternehmensgewinnen international nach der Gewinnaufteilungsregelung vorzunehmen. Im Vergleich zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes biete die Gewinnaufteilungsregelung weniger Gestaltungsmöglichkeiten. Eine Beibehaltung der Gewinnaufteilungsregelung hätte eine wichtige Signalwirkung auch in Bezug auf andere Länder gehabt. Auch der Verweis auf die entsprechende Umsetzung des OECD-Musterabkommen 2010 überzeuge die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht, da in Doppelbesteuerungsabkommen oftmals in irgendeiner Art und Weise vom OECD-Musterabkommen abgewichen würde.

Berlin, den 14. Oktober 2015

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter



